



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg

Ihr Zeichen: Va2 – 58115-5
Ihre Nachricht: 7. Mai 2008
Mein Zeichen: SP III 23 – 5390 (75)
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Rochusstraße 289
53123 Bonn

Name: Herr Völk
Durchwahl: 0911 179 3471
Telefax: 0911 179 1459
E-Mail: Werner.Voelk@arbeitsagentur.de
Datum: 30. Mai 2008

Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung (Arbeitstitel)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BA begrüßt grundsätzlich die Ergänzung der Teilhabeleistungen um eine neue Leistung „Unterstützte Beschäftigung“ zur Integration von behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Zur näheren Ausgestaltung und Wirkungssicherheit gibt es aus Sicht der BA jedoch noch Änderungsbedarf.

Zu dem mit Schreiben vom 7. Mai 2008 - Va2 - 58115-5 - übermittelten Referentenentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 - Änderung des SGB III

Nach den vorgesehenen Änderungen soll neben der Berufsausbildung und Berufsvorbereitung im Sinne des § 100 Nr. 5 SGB III ein neuer eigenständiger Fördertatbestand geschaffen werden. Dementsprechend (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II; es liegt keine Berufsausbildung im Sinne des § 100 Nr. 5 SGB III vor) wäre auch durch entsprechende Änderungen in § 16 SGB II mit Folgeänderungen in § 22 Abs. 4 SGB III klarzustellen, dass Unterstützte Beschäftigung zu den nach § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II für erwerbsfähige (jugendliche und erwachsene) behinderte Hilfebedürftige zu erbringenden Leistungen zählt und insoweit nach § 22 Abs. 4 SGB III Leistungen nicht erbracht werden dürfen.

Da der Referentenentwurf vorsieht, dass die Teilnehmer während der Qualifizierung Ausbildungsgeld erhalten sollen, wäre zudem eine Anpassung des § 7 Abs. 5 SGB II erforderlich. Nach derzeitiger Rechtslage sind danach Bezieher von Ausbildungsgeld von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Eine Förderung über § 16 SGB II wäre somit nicht möglich. Sollen erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige dagegen während der Qualifizierung Alg II erhalten, wäre eine entsprechende Klarstellung in § 104 SGB III erforderlich.

- 2 -

Dienstgebäude
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Telefon
0911 179 0
Telefax
0911 179 2123

Bankverbindung
BA-Service-Haus
BBk Filiale Nürnberg
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001600
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE2476000000076001600

Öffnungszeiten

Internet
www.arbeitsagentur.de

Zu Artikel 4 - Änderung des SGB IX

Zu Nr. 3 - § 38a

a) Grundsätzliches:

Rechtssystematisch erscheint es problematisch, in einem Fördertatbestand Leistungselemente (betriebliche Qualifizierung und Berufsbegleitung) zusammenzufassen, für deren Ausführung unterschiedliche Leistungsträger - einerseits Reha-Träger, andererseits Integrationsämter - zuständig sind.

b) Einzelaspekte:

Abs. 2

Die inhaltliche Beschreibung der individuellen betrieblichen Qualifizierung, die im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung in die Zuständigkeit der Träger der beruflichen Rehabilitation fällt, ist - insbesondere auch in Abgrenzung zu den Leistungen der Berufsbegleitung bzw. des hierfür zuständigen Trägers - unscharf. Die BA versteht unter Unterstützter Beschäftigung nach Abs. 2 eine im Ergebnis bis zu zweijährige betriebsnahe/betriebsgestützte Vorbereitung der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die im Idealfall schon vor Ablauf des 2-Jahres-Zeitraums in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einmünden kann. Dies schließt die Erprobung für geeignete betriebliche Tätigkeiten mit ein. Die Leistungsverantwortung des Reha-Trägers endet, wenn im Zusammenhang mit Unterstützter Beschäftigung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründet wird.

Soweit nach Beschäftigungsaufnahme Unterstützung (Leistungen der Berufsbegleitung) notwendig wird, fällt dies in die Zuständigkeit des Integrationsamtes nach Abs. 3.

Die Zahlung von Eingliederungszuschüssen nach den §§ 217 ff SGB III zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird in der Regel ausgeschlossen sein, da davon auszugehen ist, dass Hemmnisse im Vorfeld der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung schon durch vorangegangene Unterstützte Beschäftigung ausgeglichen sind.

Zudem muss nach hiesiger Einschätzung einer individuellen betrieblichen Qualifizierung grundsätzlich eine - wenn auch möglichst kurze - Abklärung der individuellen Situation (Eignung, grundsätzlicher Unterstützungsbedarf etc) vorangehen. Eine unmittelbare/vorbereitungslose Platzierung im Betrieb ist schwer vorstellbar.

Satz 4 eröffnet Verlängerungsmöglichkeiten, die zu offen gefasst sind. Die gewählte Formulierung eröffnet u.a. immer dann Verlängerungsoptionen, wenn wegen behinderungsbedingter (Lern-) Einschränkungen in zwei Jahren noch kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werden konnte. Nach Auffassung der BA liegt in solchen Fällen ein starkes Indiz dafür vor, dass dieses Ziel auch mit Fortsetzung der Unterstützung nicht erreicht werden kann. Eine Verlängerung erscheint nur zielführend, wenn die Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses konkret zugesagt ist. Es wird vorgeschlagen, die Worte „die der behinderte Mensch nicht zu vertreten hat“ zu ersetzen durch die Worte „die nicht in der Person des behinderten Menschen liegen“.

Abs. 3

Die Verzahnung der betrieblichen Qualifizierung mit der Begleitung in der nachfolgenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung lässt darüber hinaus erwarten, dass aus der wohl favorisierten Berufsbegleitung durch Integrationsfachdienste Forderungen abgeleitet werden, auch die Durchführung der betrieblichen Qualifizierung und damit die Unterstützte Beschäftigung in ihrer Gesamtheit in die Hand der Integrationsfachdienste zu geben. Festlegungen auf bestimmte Anbieter werden von der BA nicht präferiert.

Abs. 5 und Abs. 6

Mit der Verpflichtung in Abs. 5 werden abweichend von der Konzeption der Gemeinsamen Empfehlungen (GE) nach § 13 SGB IX erstmals konkrete Inhalte bestimmter Teilhabeleistungen nach § 33 SGB IX Gegenstand einer GE. Dieses Vorgehen ist geeignet, die fachliche und finanzielle Verantwortung der zuständigen Reha-Träger deutlich einzuschränken und abhängig zu werden von den Interessen nachrangig beteiligter Träger und finanzwirtschaftlich nicht beteiligter Dritter. Der Verpflichtung in Abs. 5 ist deshalb deutlich entgegenzutreten.

Um nach Inkrafttreten des Gesetzes den Bedarf der Agenturen für Arbeit für Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung in Anwendung der VOL realisieren zu können, wird die BA auch für Unterstüzte Beschäftigung eine Leistungsbeschreibung entwickeln. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das insoweit bis zum Abschluss einer GE ausdrücklich eingeforderte eigenverantwortliche Vorgehen der Reha-Träger sodann durch eine GE eingeschränkt werden soll.

Eine Folge des von der BA vorgesehenen Vorgehens wird sein, dass sich eine Anbieter- und Trägerlandschaft sukzessiv entwickeln wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn der Anbieter insbesondere auch über die erforderliche Qualifikation erfüllt.

Zu Nr. 4 - § 40

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Zeiten der Teilnahme an einer als besondere Leistung nach § 102 Abs. 1 SGB III ausgeführten berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und Zeiten der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a werden auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs voll angerechnet.“

Begründung

Als besondere Leistung nach § 102 SGB III ausgeführte berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) sind in ihrer Ausrichtung und Ausführung der unterstützten betrieblichen Qualifizierung im Rahmen einer Unterstützten Beschäftigung in hohem Maße vergleichbar. Dementsprechend erscheint es geboten, bei beiden Instrumenten auch in Bezug auf die Anrechnung gleich zu verfahren. Mit einer Ausweitung des Anrechnungstatbestandes könnte im Übrigen eine verstärkte „vorrangige“ Nutzung der genannten BvB auch für der Zielgruppe des § 38a nahe behinderte Menschen erreicht werden.

Zu Nr. 6 - § 80 Abs. 9

Die vorgesehene Aufhebung wird nachdrücklich begrüßt.

Zu Nr. 7 – Einfügung eines neuen Absatzes 3a in § 102

Es wird vorgeschlagen, nach dem Wort „erbringt“ das Wort „die“ einzufügen. Mit dieser Einfügung soll deutlich gemacht werden, dass es sich um eine Rechtsanspruchsleistung handelt, die vom Integrationsamt zu erbringen ist (vgl. auch § 38a Abs. 3: „Leistungen der Berufsbegleitung erhalten ...“).

Die unbedingte Leistungsverpflichtung der Integrationsämter ist entscheidender Faktor für die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Unterstüzte Beschäftigung, also für die Wirkung des Einsatzes des neuen Instruments Unterstüzte Beschäftigung. Ohne Gewissheit über die insoweit vom Integrationsamt zu erbringende Leistung kann Unterstüzte Beschäftigung von den Reha-Trägern nicht verantwortlich eingesetzt werden.

Zu Artikel 5 - Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Einfügung eines neuen Absatzes 1b in § 17

Es wird vorgeschlagen, nach dem Wort „erbringt“ das Wort „die“ einzufügen. Mit dieser Einfügung soll deutlich gemacht werden, dass es sich um eine Rechtsanspruchsleistung handelt, die vom Integrationsamt zu erbringen ist (vgl. auch § 38a Abs. 3: „Leistungen der Berufsbegleitung erhalten ...“).

Die unbedingte Leistungsverpflichtung der Integrationsämter ist entscheidender Faktor für die Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Unterstützte Beschäftigung, also für die Wirkung des Einsatzes des neuen Instruments Unterstützte Beschäftigung. Ohne Gewissheit über die insoweit vom Integrationsamt zu erbringende Leistung kann unterstützte Beschäftigung von den Reha-Trägern nicht verantwortlich eingesetzt werden.

Zu Artikel 6 - Änderung der Werkstättenverordnung

Da die Stellungnahme des Fachausschusses nach § 2 Abs. 2 WVO den zuständigen Reha-Träger rechtlich nicht bindet, erscheint die vorgesehene Ergänzung entbehrlich.

Exkurs - § 40 Abs. 2 SGB IX

Im Vorfeld von Unterstützter Beschäftigung wird zukünftig verstärkt gezielt die sog. Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen diagnostiziert werden (DIA-AM). Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 40 Abs.2 Satz 2 SGB IX und § 3 Abs. 2 Satz 2 WVO die Worte "während des Eingangsverfahrens" zu streichen und in der Begründung für die Streichung als Anwendungsbeispiel die Feststellung von Werkstattbedürftigkeit in DIA-AM zu benennen.

Für den Versand des Einladungsschreibens benenne ich Ihnen als E-Mail-Adresse das Postfach des Teams SP III 23 der Zentrale (Zentrale.SP-III-23@arbeitsagentur.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Oks
Bereichsleiter Aktive Arbeitsförderung/
Produktbetreuung SGB III